

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 10.07.1823 publ. 17.07.1823

väterlicher Sorgfalt aufzusuchen und in Anwendung bringen und benützen zu lassen.

Urkundlich Unserer zc.

23) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10ten July 1823., publ. am
17ten ejusd.

Nachdem wegen des am 2ten d. M. zu Anordnung ei-
Pldn erfolgten höchstbedauerlichen Ablebens ^{ner Landes-}
des Durchlachtigsten angebornen Landesherrn ^{trauer wegen}
und Herzogs, Peter Friedrich Wil- ^{des am 2ten Ju-}
helm zu Holstein Oldenburg, ^{ly 1823 zu Pldn}
Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ^{erfolgten Able-}
dem nun regierenden Landesherrn und ^{bens des Her-}
Herzog, Höchstwelche Sich von der aufrich- ^{zogs Peter Frie-}
tigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen Un- ^{drich Wilhelm.}
terthanen an diesem schmerzlichen Verluste
überzeugt halten, eine Landes = Trauer an-
geordnet, und mittelst höchsten Rescripts vom
5ten d. M. die Regierung mit Ausführung
der desfälligen Bestimmungen beauftragt wor-
den, so wird hiemittelst Folgendes den bey-
kommenden Behörden in höchstem Auftrage
zur Nachricht und Nachachtung bekannt ge-
macht.

Es wird eine allgemeine Landes = Trauer
in dem ganzen Herzogthum, mit Ausnahme
der Erbherrschaft Jever, als woselbst nur die
Trauer des Hofes Statt findet, auf 6 Mo =

nate, also bis zum letzten December d. J. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und römisch-catholischen Kirchen des Landes wird am 20sten d. M. (am 8ten Sonntage Trinitatis) eine Gedächtniß-Predigt gehalten, und die erforderliche Veränderung in dem Kirchengebete besorgt.

Drey Tage vorher (am 17ten, 18ten und 19ten d. M.) wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monat der Trauerzeit, also bis zum 2ten August incl., wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt. In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monat der Trauerzeit der Altar, die Kanzel, und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung bezungen. Während der ganzen Trauerzeit fiegeln sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack schwarz; mit Oblaten schwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft bestehet bey Dienstverrichtungen:

- a) in dem ersten Monat der Trauerzeit, also bis zum 2ten August incl., in einem schwarzen Anzuge mit einem Flor um

den Hut; die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut. Bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen.

b) in dem zweyten Monat, also bis zum 2ten September incl., in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern und einem Flor um den Arm. Bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen.

c) in dem dritten Monat und bis zum Ende der Trauer in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienstuniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monat einen schwarzen Anzug ohne Flor um den Hut, und im dritten Monat und bis zum Ende der Trauer schwarze Unterkleider bey farbigem Rock mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst- Personal, imgleichen das Ingenieur- Corps, trägt im ersten Monat bey seinen gewöhnlichen Dienst- Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden Hut- Cordons wie auch das Porte- Epée und der Griff des Hirschfängers in Flor genähet. Im zweyten Monat und bis zum Ende der Trauer wird nur ein Flor um den Arm getragen.